

Öffentliche Bekanntmachung

1. 15.12.2020 **1. Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) – Altenpflegeheim Vivat GmbH, Hausgemeinschaft 12 im Haus 2, Olper Straße 62, 51491 Overath**

1. Allgemeinverfügung

An alle Bewohnerinnen und Bewohner der Vivat GmbH in 51491 Overath, Olper Straße 62 sowie Besucherinnen und Besucher der Einrichtung.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Gegenüber allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Hausgemeinschaft 12 im Haus 2 der Einrichtung, die am 10.12.2020 vom Gesundheitsamt auf SARS-CoV-2 getestet wurden, wird ab dem 15.12.2020 eine Absonderung bis zum **20.12.2020** in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Verlassen der Einrichtung zum Schutz von Leib und Leben zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, akuter medizinischer Notfall). Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss vorab die versorgende Einrichtung oder der Rettungsdienst über den Grund der Isolation informiert werden.
2. Gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern der Bewohnerinnen und Bewohner der Hausgemeinschaft 12 im Haus 2 der Einrichtung Vivat GmbH, wird ab dem 15.12.2020 bis zum **20.12.2020** ein Besuchs- und Betretungsverbot der Hausgemeinschaft 12 im Haus 2 angeordnet. Ausgenommen vom Besuchs- und Betretungsverbot sind therapeutisch, medizinisch oder zur Erledigung von Rechtsgeschäften notwendige Besuche (Aufsuchen). Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 15.12.2020

Im Auftrag

gez.

Dr. Sabine Kieth